

Aus der Praxis – Nouvelles de la pratique – Casi della pratica**Beiständin als Erbschaftsverwalterin eines überschuldeten Nachlasses**

Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz¹

Stichworte: Amtspflicht, Ausschlagung, Beistand, Bürgerpflicht, Erbschaftsverwaltung, überschuldeter Nachlass.

Mots-clés: Administration d'office de la succession, Curateur, Devoir civique, Devoir de fonction, Répudiation, Succession insolvable.

Parole chiave: Amministrazione dell'eredità, Curatore, Dovere civico, Dovere d'ufficio, Eredità oberata, Rinuncia.

Beistandspersonen sind entgegen dem missverständlichen Wortlaut von Art. 554 Abs. 3 ZGB nicht verpflichtet und meist auch nicht geeignet, Erbschaftsverwaltungsmandate für den Nachlass verstorbener ehemals Verbeiständeter zu übernehmen. Ist aufgrund einer bis zum Tod geführten Beistandschaft offensichtlich, dass der Nachlass überschuldet ist, wird die Ausschlagung vermutet und gelangt der Nachlass zur konkursamtlichen Liquidation. Aus den noch vorhandenen Aktiven darf die ehemalige Beistandsperson diesfalls keine Zahlungen mehr vornehmen.

Administration d'une succession insolvable par la curatrice

Contrairement à ce que peut laisser penser la formulation ambiguë de l'art. 554 al. 3 CC, les curateurs ne sont pas tenus d'assumer des mandats d'administration pour la succession de défunts précédemment sous curatelle et ne sont par ailleurs généralement pas aptes à le faire. Si, sur la base d'une curatelle gérée jusqu'au décès, il est évident que la succession est insolvable, la répudiation est présumée et la succession est liquidée par voie de faillite. Dans ces situations, l'ancien curateur ne peut plus effectuer de paiements avec les actifs encore disponibles.

Curatrice come amministratrice di un'eredità oberata

Contrariamente a quanto recita l'ambiguo testo dell'art. 554 cpv. 3 CC, i curatori non sono obbligati, e nella maggior parte dei casi nemmeno adatti, ad assumersi l'amministrazione dell'eredità dei loro curatellati. Se in ragione di una curatela perdurata fino al decesso è evidente che l'eredità è oberata, si presume la rinuncia e l'eredità viene liquidata in via di fallimento. In questo caso l'ex curatore non può eseguire più alcun pagamento dagli attivi ancora presenti.

I. Ausgangslage

Per Gerichtsentscheid wurde ich als Erbschaftsverwalterin eingesetzt für einen ehemals verbeiständeten und nun verstorbenen Mann. Ich bin Sozialarbeiterin und war die Vertretungs- und Verwaltungsbeiständin des Verstorbenen, habe aber keine Erfahrung mit Erbschaftsverwaltungen und weiss nicht recht, was

¹ Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen.

diesbezüglich meine Aufgaben sind. Diese wurden mir vom Gericht auch nicht umschrieben. Meine Nachfrage beim Gericht hat ergeben, dass ich mich bei einem Notar erkundigen soll. Parallel zur Anordnung des Gerichts erging auch ein Erbenruf, da einer der Erben nicht auffindbar scheint (Aufenthalt wohl in Übersee). Weiter ist es offensichtlich, dass das Erbe überschuldet ist.

II. Fragen

- a) Darf/muss ich die eingehenden Forderungen zur Zahlung anweisen?
- b) Muss ich eine Reihenfolge beachten oder kann ich einfach bezahlen, solange das Geld reicht und die nachfolgenden Gläubiger erhalten dann nichts?
- c) Oder muss ich lediglich sämtliche ausstehenden Forderungen sammeln und dann alles ans Konkursamt einreichen? Bedarf es hierzu einer bestimmten Form?

III. Erwägungen

1. Das Gericht hat Sie offenbar ungefragt zur Erbschaftsverwalterin ernannt. Die 10-tägige Berufungsfrist ist abgelaufen, womit der Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Grundsätzlich obliegt Ihnen damit die Verantwortlichkeit für die Bewältigung dieses Mandats.
2. Nebst der Anordnung der Erbschaftsverwaltung hat das Gericht gleichentags einen Erbenruf erlassen, worauf das Gericht im Entscheid zur Anordnung der Erbschaftsverwaltung verweist. In diesem Entscheid wird zum Bestand des Nachlasses nichts ausgesagt. Grundsätzlich müssen die Erbschaftsbehörden von Amtes wegen im Rahmen der Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB alle notwendigen Sachverhalte in Zusammenhang mit einem Erbgang erfassen und rechtlich prüfen, wozu auch die Frage gehört, ob ein Nachlass offensichtlich überschuldet ist (§ 66 Abs. 3, § 68 EG ZGB AG, Art. 566 Abs. 2 ZGB: z.B. Vorliegen von Verlustscheinen, jahrelange Sozialhilfeabhängigkeit, vgl. BSK ZGB II-SCHWANDER, Art. 566 N 6 ff.). Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt des Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet. Diesfalls wird der Nachlass von der zuständigen Behörde (d.h. dem Bezirksgericht, vgl. § 66 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 lit. a EG ZGB AG) dem Konkursamt überwiesen (Art. 193 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 196, Art. 230a SchKG).
3. Vorliegend bleibt offen, ob überhaupt die Voraussetzungen gegeben sind, damit ein Erbschaftsverwalter handeln darf, oder ob nicht infolge Überschuldung der Nachlass in die Obhut und sachliche Zuständigkeit des Konkursamtes zu übertragen ist. In Ihrer Fallschilderung gehen Sie davon aus, dass der Nachlass offensichtlich überschuldet sei, was darauf basieren dürfte, dass trotz beistandschaftlicher Unterstützung die Passiven des verbeiständeten Vermögens die bestehenden Aktiven übersteigen. Das würde bedeuten, dass Sie auf keinen Fall mehr Zahlungen vornehmen dürfen und widrigenfalls Ge-

fahr laufen, unrechtmässig zu handeln und Schaden anzurichten (Art. 222 SchKG; Art. 323 f. StGB).

4. Wenn das Gericht unter Missachtung der Profilanforderungen an einen Erbschaftsverwalter Sie mit dem Mandat betraut hat, stellt sich die Frage, wie Sie sich dieses Mandats wieder entledigen können. Ich empfehle Ihnen im Hinblick auf künftige Fälle vorab eine amtsinterne Anordnung, wie bei solchen Aufträgen vorzugehen sei, weil die Berufsbeistandschaften und Sozialdienste grundsätzlich gut eingedeckt sind mit Aufträgen aus ihrem genuinen Kompetenzbereich, ohne dass sie als Job-Enrichment erbrechtliche Aufträge übernehmen sollten, was erst recht gilt, wenn es wegen Überschuldung des Nachlasses gar keinen Anlass gibt für eine Erbschaftsverwaltung. Dazu folgende Überlegungen:
 - a) Zwar heisst es in Art. 554 Abs. 3 ZGB, dass dem Beistand die Erbschaftsverwaltung obliege, wenn die verstorbene Person unter Beistandschaft gestanden habe und nichts anderes angeordnet wurde. Diese Bestimmung gibt zu Missverständnissen Anlass, weil erstens die Einsetzung zum Erbschaftsverwalter immer einer Anordnung durch die zuständige Behörde bedarf, zweitens keine Bürgerpflicht besteht, solche Mandate anzunehmen, und drittens die zuständige Behörde immer eine geeignete Person als Erbschaftsverwalter bestimmen muss (BBl 2006 S. 7049). Bekanntlich werden an den Hochschulen für soziale Arbeit im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen keine Erbrechtsspezialisten ausgebildet. Deshalb darf in aller Regel angenommen werden, dass Beistandspersonen nicht per se für Erbschaftsverwaltungen geeignet sind. Ausserdem sind Berufsbeistandspersonen in aller Regel aufgrund der kantonalen oder kommunalen Organisationsgesetzgebung nicht verpflichtet, solche Mandate anzunehmen. Im Weiteren dürfte es sich weder aus dem konkreten Amtsstatut noch den Pflichtenheften herleiten lassen, dass Berufsbeistandspersonen vom Gericht angeordnete Erbschaftsverwaltungen führen müssen. Deshalb sollte amtsintern die grundsätzliche Vorgabe gelten, dass mit dem Tod der verbeiständeten Person die beistandschaftliche Pflicht zur Interessenwahrung endet (abgesehen von den Liquidationspflichten wie Schlussbericht, Schlussrechnung und Vermögensübergabe) und die Interessenwahrung für einen Nachlass nicht den ehemaligen Beistandspersonen übertragen werden kann (PAUL MOTTIEZ, Die Rechtspflichten von vormundschaftlichen Mandatsträger(inne)n nach dem Tod der betreuten Person, ZVW 2006 S. 274 f. und dort zitierte Quellen).
 - b) Wenn den zuständigen Erbschaftsbehörden (in Ihrem Fall das Gericht) nicht bekannt oder klar sein sollte, dass die Sozialdienste und Berufsbeistandschaften keine Erbschaftsverwaltungen übernehmen (wie immer vielleicht von speziellen Ausnahmefällen abgesehen), dann muss dies interinstitutionell vermittelt werden, um solchen Fehlentscheiden vorzubeugen. Halten sich die Gerichte nicht an die Regel, müssen betroffene Berufsbeistandspersonen immer fristgerecht gemäss Rechtsmittelbeleh-

rung Berufung (respektive das nach dem jeweiligen kantonalen Recht zulässige Rechtsmittel) einlegen. Dieses lässt sich mit den obenerwähnten Argumenten begründen. Das Gericht hat keine Rechtsgrundlage und auch kein Interesse daran, Berufsbeistandspersonen zur Übernahme einer Erbschaftsverwaltung zu zwingen, weil wie dargestellt Art. 554 Abs. 3 ZGB dazu nicht ausreicht und die Eignung vorrangiges Wahlkriterium ist.

5. Sie sind nun definitiv zur Erbschaftsverwalterin ernannt und verfügen über eine Erbschaftsverwalterbescheinigung. Es bliebe Ihnen in dieser Situation nichts anderes übrig, als sich mithilfe der vorgesetzten Amtsleitung von diesem Mandat wieder befreien zu lassen, weil Sie weder über die erforderliche Zeit noch die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um einen Nachlass mit unbekannt abwesenden Erben zu verwalten. Dementsprechend müssten Sie ein Gesuch beim Gericht einreichen, das von Ihrer Amtsleitung mitunterzeichnet wird. Ob das Gericht nachträglich darauf eintritt, ist eine andere Frage, aber meines Erachtens sind die Haftungsrisiken für Sie persönlich wie Ihre Arbeitgeberin zu hoch (die Haftungsübernahme durch den Kanton nach Art. 454 ZGB greift nicht, weil sie nur für erwachsenenschutzrechtliche, nicht aber erbrechtliche Mandate und Aktivitäten gilt).
6. Im vorliegenden Fall kommt Ihnen entgegen, dass der Nachlass offensichtlich überschuldet ist, was das Gericht bisher nicht in Betracht gezogen zu haben scheint. Sie können dementsprechend dem Gericht unter Beilage der Schlussrechnung (welche noch nicht von der KESB genehmigt sein muss) Mitteilung machen, dass der Nachlass überschuldet sei und es keine Rechtsgrundlage gebe, im Rahmen einer Erbschaftsverwaltung eine Verwaltungstätigkeit auszuüben, weshalb Sie Antrag stellen, den Nachlass dem Konkursamt zu überweisen, die Erbschaftsverwaltung aufzuheben und Sie aus Ihrem Mandat zu entlassen. Andernfalls würden Sie riskieren, in Missachtung der einschlägigen schuldbetreibungs- und strafrechtlichen Bestimmungen das Konkurssubstrat zu schwächen und allenfalls Gläubiger zu benachteiligen.

IV. Fazit

Dementsprechend können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

a. Darf/muss ich die eingehenden Forderungen zur Zahlung anweisen?

Nein, wenn der Nachlass überschuldet ist, dürfen Sie nach dem Tod des ehemals Verbeiständeten keine Zahlungen aus dem noch vorhandenen Vermögen vornehmen.

b. Muss ich eine Reihenfolge beachten oder kann ich einfach bezahlen, solange das Geld reicht und die nachfolgenden Gläubiger erhalten dann nichts?

Der am Todestag vorhandene Nachlass muss, am besten unter Beilage einer Schlussrechnung und gegebenenfalls einer Übergaberechnung, welche nachträglich Zahlungseingänge dokumentiert, mitsamt den seither eingegangenen Rechnungen dem Konkursamt überwiesen werden, und zwar wegen der vom Gericht angeordneten Erbschaftsverwaltung in Absprache mit dem Gericht.

c. Oder muss ich lediglich sämtliche ausstehenden Forderungen sammeln und dann alles ans Konkursamt einreichen? Bedarf es hierzu einer bestimmten Form?

Ja, nur sammeln. Den konkreten organisatorischen Ablauf müssen Sie mit dem Gericht absprechen.